

Statuten der FDP.Die Liberalen der Gemeinde Gempen

Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „FdP.Die Liberalen Gempen“ besteht ein nichtgewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in Gempen an der jeweiligen Adresse des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 3

Der Verein vertritt die liberalen Grundsätze und Ziele.

Art. 4

Der Verein ist Mitglied der FdP.Die Liberalen Dorneck-Thierstein.

Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder können alle Einwohner/Einwohnerinnen von Gempen werden, die Interesse an der Förderung einer liberalen Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft haben - unter Beachtung der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft.

Art. 6

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert an der Generalversammlung darüber.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen (Verletzung der Vereinsstatuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, Schädigung des Ansehens des Vereins etc.) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied anzuhören. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Sympathisanten/Sympathisantinnen / Gönner/Gönnerinnen

Art. 8

Sympathisantinnen/Sympathisanten und Gönner/Gönnerinnen können als Nichtmitglieder am Vereinsleben teilnehmen.

Art. 9

An den Vereinsveranstaltungen haben sie ein Stimmrecht.

Art. 10

Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag, unterstützen den Verein finanziell auf freiwilliger Basis.

Mittel**Art. 11**

Zur Verfolgung seines Zweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Organe des Vereins**Art. 12**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Vereinsveranstaltungen
- c) der Vorstand

Generalversammlung**Art. 13**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 14

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) abschliessender Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- m) Bestimmung der Kandidatinnen/Kandidaten für die durch das Volk zu wählenden Behördenmitglieder von Gempen
- n) Vorschlag von Kandidatinnen/Kandidaten an die FDP.Die Liberalen Dorneck-Thierstein für Wahlen auf regionaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene

Art. 15

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt. Der Zweck ist anzugeben.

Art. 16

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 17

Traktandierungsanträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand hat die gehörig eingereichten Anträge auf die Traktandenliste der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufzunehmen.

Art. 18

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstandes oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 19

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 20

Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Statutenänderung und Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 21

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Vereinsveranstaltungen

Art. 22

An den Vereinsveranstaltungen können Mitglieder sowie Sympathisanten/Sympathisantinnen und Gönner/Gönnerinnen teilnehmen.

Art. 23

In der Regel finden Vereinsveranstaltungen vor Gemeindeversammlungen, Wahlen und Abstimmungen statt.

Art. 24

Vereinsveranstaltungen werden vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 25

An den Vereinsveranstaltungen sind insbesondere folgende Traktanden vorgesehen:

- a) Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen
- b) Stellungnahme zu Traktanden der Gemeindeversammlung

Art. 26

Allfällige Beschlussfassungen werden mit dem absoluten Mehr aller Anwesenden gefasst.

Vorstand

Art. 27

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen:

- Präsident/in
- Finanzchef/in
- Aktuar/in

Weitere Personen können in den Vorstand gewählt werden.

Art. 28

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Die Amtsdauer der Präsidentin/des Präsidenten ist auf maximal 12 Jahre beschränkt.

Art. 29

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 30

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 31

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Revisionsstelle

Art. 32

Der Verein verzichtet im Sinne von Art. 69b Abs. 4 ZGB ausdrücklich auf eine Revisionsstelle.

Zeichnungsberechtigung

Art. 33

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Haftung

Art. 34

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Art. 35

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Art. 36

Im Falle einer Auflösung gehen Gewinn und Kapital an die „Stiftung zugunsten der Jugend, der Betagten und Bedürftigen der Gemeinde Gempfen“ oder an eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 26. Januar 2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Gempfen, 26. Januar 2018

.....
Der Präsident

.....
Die Aktuarin